

**04.09.19**

Fz

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
der Finanzen**

---

**Einundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes****A. Problem und Ziel**

Die elf alten Bundesländer und der Bund haben die Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz zu tragen.

Die Aufwendungen für das Rechnungsjahr 2018 müssen mit dieser Verordnung entsprechend den Vorgaben des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes endgültig berechnet und festgestellt werden.

**B. Lösung**

Die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 2018 werden unter Berücksichtigung der geleisteten Entschädigungsaufwendungen und der veränderten Einwohnerzahlen berechnet.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es handelt sich nur um geringe Beträge, da die Lastenanteile nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

**E. Erfüllungsaufwand**

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Das Regelungsvorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich der One in, one out-Regel der Bundesregierung.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

**F. Weitere Kosten**

Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft (zum Beispiel: Gebühren) noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**04.09.19**

Fz

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
der Finanzen**

---

**Einundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des  
Bundesentschädigungsgesetzes**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 3. September 2019

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Einundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Helge Braun



## Einundsechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom

Auf Grund des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes, der durch Artikel 84 Nummer 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel V Nummer 5 Absatz 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

### § 1

#### Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der elf alten Bundesländer (Länder) im Rechnungsjahr 2018

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der mit diesen Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen) betragen im Rechnungsjahr 2018 – jeweils gerundet –:

- in den Ländern (außer Berlin)	150 162 173 Euro,
- in Berlin	12 249 627 Euro,
- insgesamt	<u>162 411 800 Euro.</u>

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt – jeweils gerundet –:

- in den Ländern (außer Berlin)	75 081 086 Euro,
- in Berlin	7 349 776 Euro,
- insgesamt	<u>82 430 862 Euro.</u>

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen – jeweils gerundet –:

- in Nordrhein-Westfalen	20 972 468 Euro,
- in Bayern	15 287 823 Euro,
- in Baden-Württemberg	12 947 303 Euro,
- in Niedersachsen	9 337 964 Euro,
- in Hessen	7 324 804 Euro,
- in Rheinland-Pfalz	4 776 002 Euro,
- in Schleswig-Holstein	3 388 832 Euro,
- im Saarland	1 159 917 Euro,
- in Hamburg	2 150 958 Euro,
- in Bremen	797 422 Euro,
- in Berlin	1 837 444 Euro,
- insgesamt	<u>79 980 937 Euro.</u>

(3) Der Bund erstattet den Ländern, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge – jeweils gerundet –:

- Nordrhein-Westfalen	15 718 805 Euro,
- Bayern	15 992 948 Euro,
- Hessen	8 247 505 Euro,
- Rheinland-Pfalz	43 357 309 Euro,
- Berlin	10 412 183 Euro,
- insgesamt	<u>93 728 750 Euro.</u>

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab – jeweils gerundet –:

- Baden-Württemberg	2 084 009 Euro,
- Niedersachsen	3 853 987 Euro,
- Schleswig-Holstein	2 921 347 Euro,
- Saarland	673 222 Euro,
- Hamburg	1 260 084 Euro,
- Bremen	505 238 Euro,
- insgesamt	<u>11 297 887 Euro.</u>

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlussgesetzes auf den Bund und die elf alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 BEG geregelt.

Die Lastenverteilung für 2018 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher sind mit der Verordnung keine erheblichen Haushaltsausgaben verbunden.

Nach § 43 Absatz 1 Nummer 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) in Verbindung mit § 44 Absatz 1 und § 62 Absatz 2 GGO ist die Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung zu prüfen. Die Verordnung zur Durchführung des § 172 BEG erfolgt jährlich. Betroffen sind ausschließlich die elf alten Bundesländer. Es findet ein Clearingverfahren der geleisteten Entschädigungsaufwendungen zwischen Bund und Ländern statt. Die Inhalte der Rechtsverordnung sind durch das BEG vorgegeben, so dass keine Gestaltungsspielräume bestehen und Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit nicht betroffen sind.

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung**

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für das Jahr 2018 erfolgt durch diese vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 172 Absatz 4 BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

#### **III. Alternativen**

Keine.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1**

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 2018 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter Buchstabe a die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter Buchstabe b die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus der Verrechnung der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder festgestellt, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge.

Absatz 5 schreibt vor, dass die in den Absätzen 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen verrechnet werden, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der dann noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

**Zu § 2**

§ 2 regelt das Inkrafttreten.



Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung  
61. Verordnung zu § 172 Bundesentschädigungsgesetz (BEG)  
Abrechnung für das Rechnungsjahr 2018  
- Beträge in Euro -

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin (West)	Insgesamt
I. Einwohner am 30. Sept. 2018 <sup>1)</sup>	17.926.107	13.067.186	11.066.639	7.981.576	6.260.838	4.082.263	2.896.586	991.433	1.838.520	681.592	66.792.740	2.177.734	68.970.474
II. Entschädigungsleistungen im Rechnungsjahr 2018	36.691.273,69	31.280.770,11	10.863.294,07	5.483.977,52	15.572.309,49	48.133.311,77	467.484,27	486.695,20	890.873,58	292.183,20	150.162.172,90	12.249.626,70	162.411.799,60
III. Die Länder tragen a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins)	20.150.567,10	14.688.700,03	12.439.904,09	8.972.013,99	7.037.748,70	4.588.833,18	3.256.024,89	1.114.460,45	2.066.662,92	766.171,11	75.081.086,45	.....	75.081.086,45
b) von den Aufwendungen Berlins	821.901,15	599.122,56	507.398,70	365.950,43	287.055,63	187.169,29	132.806,71	45.456,60	84.295,03	31.250,58	3.062.406,68	1.837.444,00	4.899.850,68
c) zusammen	20.972.468,25	15.287.822,59	12.947.302,79	9.337.964,42	7.324.804,33	4.776.002,47	3.388.831,60	1.159.917,05	2.150.957,95	797.421,69	78.143.493,13	1.837.444,00	79.980.937,13
IV. Nach § 172 Abs. 2 BEG vom Bund zu erstatten bzw. von den Ländern an den Bund abzuführen (-) (II abzügl. IIIC)	15.718.805,44	15.992.947,52	-2.084.008,72	-3.853.986,90	8.247.505,16	43.357.309,30	-2.921.347,33	-673.221,85	-1.260.084,37	-505.238,49	72.018.679,76	10.412.182,70	82.430.862,46
V. Zahlungen des Bundes und der Länder (-) aufgrund der vorläufigen Abrechnung für 2018	15.666.949,14	16.032.600,59	-2.058.880,78	-3.863.222,23	8.251.149,02	43.352.047,20	-2.923.923,04	-681.348,54	-1.252.714,18	-506.224,47	72.016.432,71	10.412.182,70	82.428.615,41
VI. Bleiben zu zahlen vom Bund an die Länder und von den Ländern an den Bund (-) (auf den Euro gerundet)	51.856	-39.653	-25.128	9.235	-3.644	5.262	2.576	8.127	-7.370	986	2.247	0	2.247

1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes  
1,124090529  
0,045849394

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

von den Aufwendungen		der übrigen Länder		insgesamt	
Der Bund trägt	60%	7.349.776,02	50%	75.081.086,450	82.430.862,47
Die Länder (außer Berlin) tragen	25%	3.062.406,68	50%	75.081.086,450	78.143.493,13
Berlin trägt	15%	1.837.444,00	100%	150.162.172,90	1.837.444,00
Zusammen	100%	12.249.626,70	100%	150.162.172,90	162.411.799,60